

# Informationen

für Mütter und Väter, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind bzw. waren

## 1. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu dem Kind kann entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. **Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet.** Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes dem Kind auch keine Erbansprüche zustehen.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses durch den Vater erfolgen (siehe Ziffer 3).

Ist dieser dazu nicht bereit, so kann beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls die Kindsmutter in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen will, kann beim Jugendamt Bad Kissingen eine Beistandschaft beantragt werden (siehe Ziffer 4).

## 2. Sorgerecht

Das Sorgerecht für ihr Kind steht der nicht verheirateten oder (zum Zeitpunkt der Geburt) geschiedenen Mutter grundsätzlich gemäß § 1626 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) allein zu.

Falls es der Wunsch der Mutter ist, dass der Vater des Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können die Eltern erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos in jedem Jugendamt erfolgen.

Auch erlangen die Eltern des Kindes das gemeinsame Sorgerecht, wenn sie einander heiraten.

Am 19. Mai 2013 ist das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in Kraft getreten. Hierdurch wurde u.a. § 1626 a BGB ergänzt.

Die Neuregelung des Sorgerechts erleichtert unverheirateten Vätern den Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder durch ein neues Verfahren. Der Vater kann die Mitsorge nunmehr auch dann erlangen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt.

Hierzu kann er sich mit einem Antrag auf Mitsorge an das Familiengericht wenden (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Äußert sich die Mutter zu dem Antrag nicht oder trägt sie lediglich Gründe vor, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, und dem Gericht auch sonst keine kindeswohlrelevanten Gründe bekannt sind, soll die Mitsorge in einem vereinfachten Verfahren gewährt werden.

Die gemeinsame Sorge ist nur dann zu versagen, wenn sie dem Kindeswohl widerspricht.

Eine einmal beurkundete gemeinsame Sorgeerklärung ist ausschließlich nur über ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Familiengericht abzuändern. Dazu müssen ausreichende, schwerwiegende und nachweisbare Gründe vorliegen.

### **3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung**

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- bei jedem Standesamt
- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass ist vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich.

Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

Das Jugendamt Bad Kissingen beurkundet nur nach vorheriger Terminvereinbarung Dienstag Vormittag und Donnerstag Nachmittag.

### **4. Beistandschaft des Jugendamtes**

Die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche (bzw. eine anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung) kann auf das Jugendamt im Rahmen einer Beistandschaft nach § 1712 BGB übertragen werden.

Der Antrag ist schriftlich von dem Elternteil zu stellen, in dessen Obhut sich das Kind befindet.

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle vorgenannten Angelegenheiten als auch auf einzelne Bereiche beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für das Kind nicht eingeschränkt.

### **5. Unterhalt des Kindes**

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1615a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch, der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft abgefunden werden kann.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Jugendamt kann den Elternteil, bei dem das Kind lebt, beraten.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung ist in urkundlicher Form anzuerkennen.

Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen (i.d.R. nur nach vorheriger Terminvereinbarung) beurkundet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Der Unterhaltsanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern.

## **6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindesvater**

Nach § 1615 I Bürgerliches Gesetzbuch hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder der Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über den oben genannten Zeitraum hinaus Unterhalt zu gewähren. Das Gleiche gilt, wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltungspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und steht ihr für die Dauer von mindestens drei Jahren zu, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Unterhalt kann aber auch darüber hinaus zugesprochen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere mit Blick auf die Belange des Kindes, geboten ist.

Ferner ist der Vater verpflichtet die Kosten der Entbindung, sowie die Infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen werden, mit dem Ende des auf der Entbindung folgenden Jahres.

## **7. Umgangsrecht**

Grundsätzlich hat der Vater des Kindes ein Umgangsrecht. Die Kindsmutter kann Art und Umfang auf Grund des ihr zustehenden Sorgerechts zunächst allein bestimmen. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln.

Kommt es zu keiner Einigung, kann das Familiengericht den Umgang regeln. Dieser kann nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

## **8. Krankenversicherung**

Der Kindesvater ist verpflichtet dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mit zu versichern. Soweit das Kind in der Versicherung der Mutter kostenfrei mitversichert ist, hat sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung zügig aufnehmen zu lassen.

## **9. Steuerliche Zuordnung des Kindes**

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen die Gemeindeverwaltung und das zuständige Finanzamt.

## 10. Erbenspruch des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbenspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

## 11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag beim zuständigen Jugendamt -Unterhaltsvorschussstelle- zu stellen.

Diese Leistung kann (seit einer Gesetzesänderung welche zum 01.07.2017 wirksam wurde) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Soweit die Leistung über das 12. Lebensjahr hinaus beantragt wird, müssen verschiedene Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Näheres erfahren Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/jugend--soziales/jugendamt/sicherstellung-des-unterhalts/das-unterhaltsvorschussgesetz/1116.Das-Unterhaltsvorschussgesetz-UVG.html>

## 12. Elterngeld und Elternzeit

Hier geben die Elterngeldstellen Auskunft. Für Unterfranken ist dies das:

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Region Unterfranken  
97082 Würzburg, Georg-Eydel-Str. 13  
Tel.: 0931/4107-01, Fax: -333 oder -343 – E-Mail: [poststelle.ufr@zbf.s.bayern.de](mailto:poststelle.ufr@zbf.s.bayern.de)

Auch im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) erhalten Eltern Informationen.

Diese Information wurde von uns sorgfältig zusammengestellt.  
Für die Richtigkeit oder Änderungen in der Gesetzgebung, die noch nicht berücksichtigt sind, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Landratsamt Bad Kissingen  
Amt für junge Menschen und Familien  
- Jugendamt -  
Obere Marktstraße 6  
97688 Bad Kissingen

☎ 0971/801-0

✉ [Poststelle@landkreis-badkissingen.de](mailto:Poststelle@landkreis-badkissingen.de)

